



Das Vereinsregister

Nach Paragraph 21 BGB erlangt ein Verein erst dann seine Rechtsfähigkeit, wenn er in das Vereinsregister eingetragen ist. Doch das Vereinsregister ist - im wahrsten Sinne des Wortes - erst der Anfang. Tatsächlich müssen dem Vereinsregister wesentlich mehr Vorgänge im Verein gemeldet werden, als mancher Vorstand vermutet.

Die folgenden Vorgänge müssen Sie umgehend dem Vereinsregister melden:

Änderungen der Satzung

Änderung des Vorstands

Neue Vorstandsmitglieder gewählt

Oft wird die Frage gestellt, wann und wie ein Vorstand anzumelden ist und wann seine Amtszeit beginnt. Erst mit der Eintragung ins Vereinsregister - oder direkt nach der Wahl.

Die Antwort lautet: Direkt nach der Wahl und der Erklärung des gewählten Vorstandsmitglieds, die Wahl auch annehmen zu wollen.

Trotzdem sollten Sie Ihrer Pflicht, die neuen Vorstandsmitglieder dem Vereinsregister zu melden, umgehend nachkommen. Zuständig für die Anmeldung ist dabei der gesetzliche Vorstand.

Konsequenzen

Kommen Sie als Vorstand Ihrer Anmeldepflicht beim Vereinsregister nicht nach, müssen nicht nur die säumigen Vorstandsmitglieder mit einem Ordnungsmittel des Registergerichts rechnen, sondern alle Vorstandsmitglieder.